



**LEGENDE**

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENLINIE
- - - BAULINIE
- - - BAUGRENZE
- - - BEGRENZUNGSLINIE
- ▨ ARKADEN UND DURCHGÄNGE
- ▨ DURCHFÄHRTEN
- ▨ AUSKRAGUNGEN

**BAULAND**

- W ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
- G M GESCHÄFTSGBIET
- Ga FÜR GARAGEN MIT ZUFÄHRTEN UND ZAHL DER GESCHOSSE ZUSÄTZLICH GARAGEN UNTER ERDZEICHEN

**GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG**

- Private Grünflächen
- Hoffflächen und private Fußwege
- Stellflächen mit Zufahrten

**SONSTIGE FLÄCHEN**

- Strassen- und Wegeflächen
- Bahnanlagen
- Grün- und Erholungsflächen
- GEM Gemeinschaftsanlagen
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern
- Bestehende Bauten

Öffentlich ausgelegt vom 28. Okt. 1961 bis 28. Nov. 1961 (Amtl. Anz. S. 525)  
 Festgestellt durch Verordnung / Gesetz vom 19. Okt. 1962 (GVBl. S. 179)  
 In Kraft getreten am 26. Okt. 1962

MASSTAB 1:1000

**Gesetz über den Bebauungsplan Neustadt 7**  
 Vom 19. Oktober 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1  
 (1) Der Bebauungsplan Neustadt 7 für den Geltungsbereich Englische Planke - Ost-West-Straße - Neuer Steinweg - Großneumarkt - Erste Brunnenstraße - Krayenkamp (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 105 und 106) wird festgelegt.  
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu konsentrierender Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen, soweit sie im Plan nicht angegeben sind, bei:
 

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m.
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m.
siebengeschossigen Geschäftshäusern	22,0 m.
siebzehngeschossigen Geschäftshäusern	56,0 m.
- Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Überbauung des öffentlichen Grundes entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten ist. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
- Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belasten.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des herangezogenen hamburgischen Landesrechts 21302-2), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Oktober 1962.  
 Der Senat

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
 NEUSTADT 7

GELTUNGSBEREICH BEZIRK HAMBURG-MITTEORTSTEILE 105-106  
 ENGLISCHE PLANKE-OST-WEST-STRASSE-NEUER STEINWEG - GROSSNEUMARKT-ERSTE BRUNNENSTRASSE-OST-WEST-STRASSE-KRAYENKAMP

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.  
 Handlung: 011, 1962

Archiv Nr. 9916

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 47

DONNERSTAG, DEN 25. OKTOBER

1962

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 1962	Gesetz über den Bebauungsplan Neustadt 7 .....	179
19. 10. 1962	Gesetz über den Bebauungsplan St. Pauli 1 .....	180
19. 10. 1962	Gesetz über den Bebauungsplan Winterhude 6 .....	180
19. 10. 1962	Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 1 .....	181
19. 10. 1962	Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 2 .....	181
16. 10. 1962	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 11 .....	182

### Gesetz

#### über den Bebauungsplan Neustadt 7

Vom 19. Oktober 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 7 für den Geltungsbereich Englische Planke — Ost-West-Straße — Neuer Steinweg — Großneumarkt — Erste Brunnenstraße — Kraysenkamp (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 105 und 106) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen, soweit sie im Plan nicht angegeben sind, bei
 

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
siebengeschossigen Geschäftshäusern	22,0 m,
siebzehngeschossigen Geschäftshäusern	56,0 m.

- Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Überbauung des öffentlichen Grundes entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten ist. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
- Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Oktober 1962.

Der Senat